
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Marktmodell

1.3.1 Allgemeines Marktmodell

[...]

- (5) Schließt ein Teilnehmer ein Geschäft ab, dessen Einbeziehung ins Clearing im Rahmen einer Novation erfolgt, dann kommt dieses Geschäft zunächst unmittelbar zwischen den beiden Teilnehmern zustande, die sich mittels der Systemfunktionalitäten auf das Geschäft geeinigt haben. Anschließend erfolgt die Einbeziehung des Geschäfts in das Clearing im Rahmen einer Novation, wobei die Eurex Clearing AG als Vertragspartei zwischengeschaltet wird. Näheres zur Zwischenschaltung der Eurex Clearing AG in Select Invest wird in Ziffer 3.3.4 Abs. (1) geregelt.

[...]

1.3.4 Select Finance Segment

[...]

Ein Select Finance Teilnehmer kann Select Finance Repos ausschließlich mit einem Teilnehmer handeln, der

[...]

- (ii) nicht Select Finance Teilnehmer oder ~~keine~~ Select Invest Teilnehmer ist.

Ein Select Finance Teilnehmer und sein Clearing-Agent können schriftlich vereinbaren, dass der Abschluss von Geschäften zwischen dem Select Finance Teilnehmer und anderen

Teilnehmern, die keine Select Finance Teilnehmer und keine Select Invest Teilnehmer sind, der vorherigen Genehmigung des Clearing-Agenten bedarf. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b gilt der vorstehende Satz 1 für denjenigen, für dessen Rechnung der Select Finance Teilnehmer handelt, und dessen Clearing-Agenten entsprechend. In diesen Fällen schließt der Select Finance Teilnehmer sämtliche Geschäfte unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des zuständigen seines Clearing-Agenten.

Den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung haben der Select Finance Teilnehmer bzw. im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. 1 Nr. 1b derjenige, für dessen Rechnung der Select Finance Teilnehmer handelt, und der Clearing-Agent der Eurex Repo unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

[...]

1.4 Spezielle Teilnehmertypen

1.4.1 Select Invest Teilnehmer

Teilnehmer, die im Select Invest Segment registriert sind („**Select Invest Teilnehmer**“), dürfen Select Invest Repos sowohl als Käufer (Cash Provider), als auch als Verkäufer (Cash Taker) abschließen. Ein Select Invest Teilnehmer darf keine Geschäfte als Cash Taker tätigen, wenn diese für ihn als Teilnehmer der Eurex Repo bzw. für den jeweiligen ISA Direct Light Lizenzinhaber ist dabei nicht zu einer Netto-Geldaufnahme berechtigt, führen; die Bedingungen für eine Cash Taker Transaktion gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 (4) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gelten entsprechend.

1.4.2 Select Finance Teilnehmer

Teilnehmer, die im Select Finance Segment registriert sind („**Select Finance Teilnehmer**“), dürfen Select Finance Repos sowohl als Käufer (Cash Provider), als auch als Verkäufer (Cash Taker) abschließen. Dies kann für ausschließlich auf eigene Rechnung oder, im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. 1 Nr. 1b, für fremde Rechnung geschehen abschließen.

[...]

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen zum Handel an Eurex Repo

2.1 Teilnahme

[...]

2.1.2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Erteilung einer Teilnahmeberechtigung an Unternehmen setzt voraus, dass

[...]

3. das Unternehmen über die notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen verfügt, sodass der ordnungsgemäße Handel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte sichergestellt und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem erfüllt sind. Diese notwendigen technischen und organisatorischen Vorrichtungen können auch von dem Beauftragten Unternehmen nach Ziffer 2.1.1 Abs. (2) oder im Falle von Abs. (1) Nr. 1b von demjenigen, für dessen Rechnung das Unternehmen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen betreibt, zur Verfügung gestellt werden;

[...]

2.2 Segmentregistrierung

[...]

(7) Die Select Invest Segmentregistrierung erfordert, dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das Unternehmen muss im Besitz einer ISA Direct Light Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Select Invest Repos sein. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b genügt es, wenn derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen betreibt, im Besitz einer Lizenz nach Satz 1 ist.
- b) Das Unternehmen muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Select Invest Repos gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 3 insbesondere über Folgendes verfügen:
- (aa) ~~ein spezielles Geldkonto des Antragstellers~~ für die Abwicklung von GC Pooling Repo-Transaktionen bei der CBL; sowie
- (bb) ~~eigene~~ Teilnahmeberechtigung an CmaX (für CBL-Kunden) oder in ein entsprechendes TPCM, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung.

Die Regelungen aus Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1 (5) lit. g) und lit. h) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gelten hierfür entsprechend.

(8) Die Select Finance Segmentregistrierung erfordert, dass das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das Unternehmen muss im Besitz einer ISA Direct-Clearing Mitglied-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von Eurex Repo Transaktionen sein. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b genügt es, wenn derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen betreibt, im Besitz einer Lizenz nach Satz 1 ist.
- b) Das Unternehmen muss zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Select Finance Geschäfte einen Dreiparteien-Vertrag mit einem Clearing-Agent und der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b ist dieser Vertrag von demjenigen abzuschließen, für dessen Rechnung das Unternehmen handelt.

[...]

2.9 Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Broker an Eurex Repo

[...]

2.9.9 Order-Transaktions-Verhältnis

[...]

(3) Zur Bestimmung des transaktionsbasierten Order-Transaktions-Verhältnisses wird die Anzahl der Ordereingaben eines Teilnehmers innerhalb eines Kalendertages durch die Anzahl der effektiv ausgeführten Handelsgeschäfte geteilt.

Das transaktionsbasierte Order-Transaktions-Verhältnis gilt als angemessen, wenn es nach Beendigung des Handelstages folgende Limite unterschreitet:

Segment	Limit
[...]	
Special und GC Repo (Special Repos)	75.5000
[...]	

[...]

2.10 Handelsausschluss bei Verzug von DCMs, GCMs und IDCMS

[...]

- (3) Der Clearing-Agent, der mit einem ISA Direct-Clearing Mitglied einen Dreiparteien-Vertrag der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, kann (A) die Eurex Repo darüber informieren, dass (i) dieses ISA Direct-Clearing Mitglied eine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten, die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, seine Ernennung als Clearing-Agent zu beenden und (B) den Ausschluss des ISA Direct-Clearing Mitglieds vom Handel bzw. sofern dieses kein Teilnehmer der Eurex Repo ist, die Untersagung des Abschlusses weiterer Geschäfte des jeweiligen Select Finance Teilnehmers für das betreffende ISA Direct-Clearing Mitglied bei der Geschäftsführung der Eurex Repo beantragen. Die Eurex Repo kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen. Erklärt die Geschäftsführung der Eurex Repo den Handelsausschluss bzw. die Untersagung des Abschlusses weiterer Geschäfte nach Satz 1, können keine neuen Repo-Transaktionen des ISA Direct-Clearing Mitglieds bzw. sofern dieses kein Teilnehmer der Eurex Repo ist, des jeweiligen Select Finance Teilnehmers für das betreffende ISA Direct-Clearing Mitglied in das Clearing einbezogen werden.

[...]

2.12 Handelsausschluss bei Verzug von Select Invest Teilnehmern

Unterlässt ein Select Invest Teilnehmer oder, im Falle der Ziffer 2.1.2 Abs. (1) Nr. 1b, derjenige, für dessen Rechnung der Select Invest Teilnehmer handelt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der Eurex Repo diesen Select Invest Teilnehmer für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen.

[...]

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

[...]

3.1 Special und GC Repo Segment

[...]

3.1.2 Spezifikationen für ein Special Repo

[...]

3.1.2.1 Kontraktgegenstand

(1) Einem Special Repo liegen Wertpapiere zu Grunde, die von der Eurex Clearing AG, der CBFCEU, CBL oder Euroclear abgewickelt werden können. Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

[...]

3.2 GC Pooling Repo Segment

[...]

3.2.1 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo“)

[...]

3.2.1.1 Kontraktgegenstand

[...]

(5) Die CBFCEU oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderem entsprechenden TPCM vor.

[...]

3.2.1.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling ECB Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM sowohl auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBFCEU als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC

Pooling ECB Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die GBFCEU oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der GBFCEU oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der GBFCEU oder CBL erfüllt werden.

[...]

3.2.2 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo“)

[...]

3.2.2.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (5) Die GBFCEU oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderen entsprechenden TPCM vor.

[...]

3.2.2.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei GBFCEU als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung

der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBFCEU oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder von einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der CBFCEU oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB EXT. Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBFCEU oder CBL erfüllt werden.

[...]

3.2.3 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling International Maximum Quality Basket Repo („GC Pooling INT MXQ Basket Repo“)

[...]

3.2.3.1 Kontraktgegenstand

[...]

- (5) Die CBFCEU oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder in einem anderen entsprechenden TPCM vor.

[...]

3.2.3.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückmäßige Belieferung eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBFCEU als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen

Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die ~~CBFCEU~~ oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der ~~CBFCEU~~ oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling INT MXQ Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der ~~CBFCEU~~ oder CBL erfüllt werden.

[...]

3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Single Issuer~~Cheapest-To-Deliver~~ Basket Repo („GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repo“)

Für ein GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2.4.1 Kontraktgegenstand

- (1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in dem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung des GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repos. Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.
- (2) Die Anzahl sowie die Gattung der konkret zu übereignenden Wertpapiere wird, ausgehend von dem zuvor vereinbarten Vertragsinhalt des GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repos und je Handelswährung, auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM mittels CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM unter Berücksichtigung der über das CmaX-System für den lieferpflichtigen Teilnehmer zur Verfügung stehenden zulässigen Wertpapiere automatisch ermittelt.
- (3) Näheres zur automatischen Festlegung der für ein GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repo zulässigen und in den entsprechenden Basket einbezogenen Wertpapiere durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM wird in den Basketspezifikationen und in den Vereinbarungen von CmaX oder den Regeln und Vereinbarungen eines anderen

entsprechenden TPCM geregelt. Entsprechendes gilt für die Substitution von Wertpapieren nach Ziffer 3.2.4.3.

- (4) Die für den jeweiligen Basket zulässigen Wertpapiere werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt.
- (5) Die ~~CBFCEU~~ oder CBL nimmt die anlässlich von Veränderungen der Baskets erforderlichen Anpassungen in CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM vor.
- (6) Ein GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repo muss einen Geldbetrag (cash amount) von mindestens EUR (bzw. USD, CHF oder GBP) 1.000.000 (in Worten: Eine Million) aufweisen.
- (7) Für ein GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repo gelten die Regelungen in Ziffer 3.2.1.1 Abs. (7) entsprechend.

3.2.4.2 Erfüllung, Lieferung

Die stückmäßige Belieferung eines GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei ~~CBFCEU~~ als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die ~~CBFCEU~~ oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.3 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der ~~CBFCEU~~ oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling Single Issuer~~CTD~~ Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der ~~CBFCEU~~ oder CBL erfüllt werden.

3.2.4.3 Substitution

- (1) Es ist dem Verkäufer gestattet, die im Rahmen eines GC Pooling Single IssuerCTD Basket Repos übereigneten Wertpapiere bzw. übertragenen Ansprüche aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift während der Laufzeit nach Maßgabe der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM auszutauschen (right of substitution). Ersatzsicherheiten werden dem Käufer automatisch aus dem über CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM verfügbaren Bestand an freien und für den jeweiligen Basket zulässigen Sicherheiten des Verkäufers übertragen oder übereignet.
- (2) Es ist der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentraler Kontrahent ausdrücklich gestattet, im Rahmen eines GC Pooling Single IssuerCTD Basket Repos übereignete oder übertragene Wertpapiere bzw. Ansprüche jederzeit auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung einer Rücklieferverpflichtung aus einem GC Pooling Repo oder einem sonstigen Substitutionsvorgang erforderlich ist.

[...]

3.2.4.4 Re-use

Die weitere Verwendung der dem Käufer im Rahmen eines GC Pooling Single IssuerCTD Basket Repos übereigneten Wertpapiere und übertragenen Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Vereinbarungen von CBL oder eines entsprechenden TPCM über die weitere Verwendung übereigneter Wertpapiere und übertragener Ansprüche erfüllt sind. In diesem Fall kann der Käufer die ihm übereigneten Wertpapiere oder übertragenen Ansprüche während der Laufzeit des zugrunde liegenden GC Pooling Single IssuerCTD Basket Repos im Rahmen weiterer GC Pooling Single IssuerCTD Basket Repos in der gleichen Handelswährung als Sicherheit übereignen bzw. übertragen.

[...]

3.3 Select Invest

[...]

3.3.1 Select Invest Repos

- (1) Für Select Invest Repos gelten die Regelungen für

[...]

- e) GC Pooling Single IssuerCTD Basket Repos.

entsprechend, soweit in dieser Ziffer 3.3 nichts Abweichendes geregelt ist.

[...]

3.3.3 Verpflichtung zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG

[...]

- (2) Der jeweilige Select Invest Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auf dem ~~für den Handel von Select Invest Repos genutzten Geldkonto bei~~ von der CBL nach Ziffer 2.2 Abs. (7) lit. b) treuhänderisch für den Select Invest Teilnehmer geführten Geldkonto bis zu einem bestimmten Zeitpunkt am vertraglich vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben zur Erfüllung seiner Kaufpreiszahlungsverpflichtung aus dem Select Invest Repo vorhanden ist („**Pre-Funding-Frist**“). Ist der Select Invest-Teilnehmer seiner Verpflichtung, bis zum Ende der Pre-Funding-Frist am vereinbarten Anfangsdatum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben auf dem CBL-Konto bereitzustellen, nicht nachgekommen, erfolgen seitens der Eurex Clearing AG keine weiteren Versuche zur Novation des Select Invest Repo. Solche Select Invest Repos gelten als automatisch von der Eurex Repo storniert, ohne dass den Teilnehmern weitere gegenseitige Verpflichtungen entstehen. Die Pre-Funding-Frist wird auf der Website der Eurex Repo veröffentlicht und kann gegebenenfalls nach vorheriger Mitteilung an die Teilnehmer der Eurex Repo geändert werden.

[...]

3.3.4 Novation

- (1) Die Clearing-Bedingungen sehen die Einbeziehung von Select Invest Repos im Wege einer Novation wie folgt vor. Ist ein Select Invest Repo zustande gekommen („**Ursprünglicher Select Invest Repo**“) und nimmt die Eurex Clearing AG diesen Ursprünglichen Select Invest Repo gemäß den Clearing-Bedingungen zur Einbeziehung in das Clearing an, wird die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischengeschaltet und der Ursprüngliche Select Invest Repo wird aufgehoben und durch zwei entsprechende Select Invest Repos

- a) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber der ISA Direct Light Lizenz ~~Select Invest Teilnehmer~~ sowie

[...]

[...]

5. Abschnitt: Handelsvorschriften

[...]

5.8 Mistrades und Volatility Management

[...]

- (2) Die Geschäftsführung ist jedoch berechtigt, Geschäfte aufzuheben, wenn deren Preis erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes gültigen Marktpreis abweicht und ein von dem Geschäft unmittelbar betroffener Teilnehmer unverzüglich gegenüber der Eurex Repo einwendet, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das Handelssystem eingegeben habe. Der Antrag auf Aufhebung eines Geschäftes ist von einem an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer gegenüber der Eurex Repo in elektronischer Form, schriftlich oder mittels Telefax zu stellen.

[...]

- (4) Im Falle der Aufhebung eines Geschäftes ~~informiert wird~~ die Eurex Repo die beteiligten Teilnehmer. Es wird versucht, die Benachrichtigung vorab telefonisch vorzunehmen; unabhängig von der telefonischen Erreichbarkeit der Teilnehmer erfolgt in jedem Fall eine Benachrichtigung mittels elektronischer Nachricht. ~~eine Nachricht über die Aufhebung dieses Geschäftes, telefonisch und im Anschluss in schriftlicher Form an alle an dem Geschäft beteiligten Teilnehmer übermitteln.~~

[...]

- (6) Hebt die Geschäftsführung Geschäfte nach Abs. (2) oder Abs. (5) auf, werden diese im Handelssystem durch die Eurex Repo als aufgehoben gekennzeichnet. Soweit Geschäfte bereits abgewickelt sind und eine Kennzeichnung als aufgehoben im Handelssystem nicht mehr möglich ist, sind die am Geschäft beteiligten Teilnehmer zur Eingabe entsprechender Gegengeschäfte verpflichtet.

- (7) Im Falle von Abs. (6) Satz 2 wird die Eurex Repo sämtliche Teilnehmer mittels elektronischer Nachricht über die Transaktionsdetails des Gegengeschäftes sowie des ihm zugrunde liegenden Ausgangsgeschäftes informieren.

[...]

Anhang I

Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Definitionen. Der Singular schließt den Plural mit ein.

Begriff	Definition
[...]	
CBFCEU	Clearstream Europe Banking AG, Frankfurt.
[...]	
e-TriParty Repo	gemäß Ziffer 3.5 definiert.
[...]	

* * * * *